

# Freundes- und Förderkreis des VCP in Stuttgart-Stammheim e.V.

# HAUSORDNUNG FÜR DAS KURT-LÖFFLER-HAUS

des Freundes- und Förderkreis des VCP in Stuttgart-Stammheim e.V. (im Folgenden abgekürzt: freufis e.V.) in Mönsheim, Gewand Hohenberg

## I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Das Kurt-Löffler-Haus (im Folgenden: Haus) ist unter großen Anstrengungen von der Christlichen Pfadfinderschaft Stuttgart-Stammheim in den Jahren 1955 bis 1957 erbaut und über die Jahre erhalten worden. Das Haus soll Kindern und Jugendlichen dazu dienen, Ruhe und Erholung für Leib und Seele zu finden. Es soll ein Ort der Verkündigung von Jesus Christus sein und der Begegnung dienen. Heute wird das Kurt-Löffler-Haus wird vom freufis e.V. und dessen Mitgliedern ehrenamtlich unterhalten. Der Unkostenbeitrag fließt fast zu 100% zurück in Material, Holz, Gas, Versicherung, Instandhaltung der Hütte, etc.
- 2. Das Haus kann für andere Gruppen zur Verfügung gestellt werden, sofern sie die selben Ziele verfolgen, wie sie in der gültigen Satzung des freufis e.V. festgeschrieben sind.
- 3. Über die Zulassung von Gruppen entscheidet der Vorstand (evtl. vertreten durch den Oberwirt). Allgemein: Gruppenstärke im Haus 11 Personen, zum Zelten kleiner/gleich 20-25 Personen.
- 4. Jeder Besucher ist verpflichtet, mit seinem Verhalten der Art und Zweckbestimmung des Hauses und der Umgebung Rechnung zu tragen.
- 5. Die Besucher sind gehalten, Einrichtungen und Geräte des Hauses pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die Aufsichtspflichtigen oder die Eltern.
- 6. Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist in und außerhalb des Hauses Lärm zu vermeiden und Rücksicht auf andere zu nehmen.
- 7. Für die Belegung des Hauses wird ein Plan aufgestellt und im Internet veröffentlicht. Er enthält im öffentlichen Teil Tag(e) und Name des verantwortlichen Leiters, im nicht öffentlichen Teil (Zugang: Vorstand freufis e.V. und Bürgermeister von Mönsheim) alle Kontaktdaten. Eine Zusage liegt vor, wenn die Reservierung im öffentlichen Teil eingetragen ist. Eine Terminvormerkung ohne schriftliche Bestätigung ist unverbindlich. Die Nutzungsvereinbarung ist vom freufis e.V. jederzeit kündbar.
- 8. Bei Jugendveranstaltungen sind die Jugendschutz-Vorschriften zu beachten.
- 9. Die Hausordnung ist für jeden Besucher des Kurt-Löffler-Hauses verbindlich.

#### II. Hausrecht

- 1. Der Vorstand hat die Verantwortung für das Haus und übt das Hausrecht aus.
- 2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für Einzelpersonen oder Gruppen ein zeitlich begrenztes, in besonders schweren Fällen auch ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot aussprechen.

## III. Veranstaltungsleiter bzw. Verantwortlicher und dessen Aufgaben

- 1. Für die Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter als Verantwortlicher zu benennen, der bei der Veranstaltung anwesend sein muss. Der Veranstaltungsleiter muss volljährig sein.
- 2. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Räume und deren Einrichtungen schonend behandelt werden, nach Veranstaltungsende aufgeräumt, das Geschirr gespült und aufgeräumt, Fenster und Türen geschlossen sind und die Räume mit heißem Wasser ausgewischt verlassen werden. Die Toiletten sind sauber zu verlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder bei Schäden werden die für Reinigung und/oder Reparatur anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3. Ausgehändigte Schlüssel sind nach der Abnahme zurückzugeben. Eine Überlassung von Raum und Schlüssel an Dritte ist nicht statthaft.
- 4. Die Grundstücksgrenzen der Hütte müssen **unbedingt** eingehalten werden. Ein Betreten der umliegenden Grundstücke ist verboten und muss vom Veranstaltungsleiter sichergestellt sein (östl. und südl. vereinzelte Gärten, nördlich Acker.) Es steht genügend Spielplatz in westlicher Richtung zur Verfügung.



grün/Landheim: Grundstück Kurt-Löffler-Haus; gelb/Zufahrt: Fläche darf zum Spielen betreten werden; grau: Weg frei halten; rot: umliegende Gärten und Äcker dürfen nicht betreten werden!

- 5. Grundsätzlich ist polizeilich verboten und wird strafrechtlich verfolgt: Offenes Feuer auf dem Gelände, sofern es nicht auf dem festgelegten Feuerplatz gemacht wird. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen. Dosen, Flaschen, Müll in die Landschaft zu werfen. Den Wald in der Dämmerung zu betreten (Jagdgebiet). Rauchen im Heim sowie Rauchen und offenes Licht im Schlafraum. Missbrauch der Feuerlöscheinrichtung.
- 6. Gespaltenes Holz liegt im Holzschuppen bereit. **DIESES HOLZ DARF NUR ZUM HEIZEN DER HÜTTE (NICHT AN DER FEUERSTELLE) BENUTZT WERDEN!** Holzschuppen nach Entnahme des
  Holzes (Korb neben Ofen) wieder abschließen.
- 7. Im Schlafraum: keine Schuhe tragen, Lagerung, Verzehr von Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Die Luke an der Leiter muss immer geöffnet sein (Fluchtweg). Schlafsäcke müssen verwendet werden.

#### IV. Haftung

- 1. Die Benutzung und der Besuch des Hauses erfolgen auf eigene Gefahr, der freufis e.V. haftet ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Veranstalter hat die überlassenen Räume bei der Übernahme auf Tauglichkeit und Fehlerfreiheit untersucht.
- 2. Der Veranstalter stellt den freufis e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten.
- 3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den freufis e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Verein und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- 4. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der freufis e.V. keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 5. Die Haftung des Vereines als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6. Für Diebstahl bzw. Beschädigung von Garderobe oder sonstigen Gegenständen einschließlich abgestellter Fahrzeuge haftet der Verein nicht. Der Veranstaltungsleiter ist für Beschädigungen, die während der von ihm geleiteten Veranstaltung angerichtet werden haftbar. Die Haftung des Verursachers bleibt davon unberührt. Der Veranstaltungsleiter meldet Beschädigungen und Defekte umgehend beim Vermieter (evtl. vertreten durch den Oberwirt).